



7001 Chur, 21. Januar 2013
Bo/jopa

Kontaktperson: Franco Bontognali

Versand gemäss Adressaten

Telefon: 081 257 24 61

E-Mail: franco.bontognali@alg.gr.ch

Kreisschreiben ALG 2013/01 Gesamtrevision der kantonalen Weisungen und Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der Inkraftsetzung der neuen Geoinformationsgesetzgebung des Bundes im Jahr 2008 und der darauf aufbauenden kantonalen Gesetzgebung im Jahr 2012 mussten auch die Weisungen und Richtlinien über die amtliche Vermessung angepasst werden. Wir haben sämtliche Dokumente im Handbuch der amtlichen Vermessung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der IGGR überprüft und wo nötig angepasst. Verschiedene mittlerweile veraltete Dokumente konnten aufgehoben werden.

Mit diesem Kreisschreiben informieren wir Sie über die Anpassungen des Handbuches und geben einige Hinweise zu neuen Bestimmungen und Hilfsmitteln bezüglich Objekte der Ebenen Bodenbedeckung (BB), Einzelobjekte (EO) und Gebäudeadressen (GEB).

Alle nachfolgend beschriebenen Anforderungen gelten ab sofort für die laufende Nachführung und für neue Verträge. Operate in Arbeit können nach den bisherigen Weisungen fertig gestellt werden.

Bitte leiten Sie diese Informationen sofort an alle in der amtlichen Vermessung tätigen Mitarbeitenden weiter.

Wir empfehlen Ihnen, die Dokumente des Handbuches jeweils aktuell auf unserer Homepage (www.alg.gr.ch) einzusehen. Falls Sie das Handbuch auf Papier bevorzugen, ersuchen wir Sie, die nachfolgend erwähnten Dokumente mit Datum "Januar 2013" auszudrucken und im Ordner auszutauschen.

1. Dokumente des Handbuches

Alle aktuellen Dokumente sind immer auf unserer Homepage aufgeschaltet:

→ www.alg.gr.ch → Dokumentation → Amtliche Vermessung → Rechtsgrundlagen ...

Die Struktur des Handbuches ist unverändert geblieben. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen in den Dokumenten kurz beschrieben.

2. Rechtsgrundlagen Bund

Bei den Rechtsgrundlagen des Bundes sind drei Dokumente durch swisstopo aktualisiert worden. Beachten Sie dazu die nachfolgenden Bemerkungen.

2.1 Richtlinien der KKVA zum Detaillierungsgrad Informationsebene Bodenbedeckung und Einzelobjekte Dokumente 1.3.17 und 1.3.18 im Handbuch

Die seit Juni 2006 bestehenden und gültigen Richtlinien sind vom Bund überarbeitet und angepasst worden. Die neuen Versionen vom 16. Juni 2011 haben wir mit der bisherigen Nummerierung 1.3.17 und 1.3.18 bereits im Sommer 2011 auf unserer Homepage aufgeschaltet.

Diese neuen Richtlinien sind in der laufenden Nachführung ab sofort und bei Operaten in Arbeit soweit noch möglich anzuwenden. Die flächendeckende Anpassung bestehender Daten ist momentan nicht vorgesehen und kann nicht entschädigt werden.

Auf einige Änderungen in den Richtlinien möchten wir speziell hinweisen → siehe Anhang B

Durch die erwähnten Anpassungen konnte das Dokument 2.2.7 "Erläuterungen zum Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden" wesentlich gekürzt werden.

2.2 Weisungen Darstellung des Planes für das Grundbuch Dokument 1.2.3 im Handbuch

Auf den 1. September 2012 sind die ergänzten Weisungen des Bundes zur Plandarstellung in Kraft getreten. Sie enthalten gegenüber der Version vom Juli 2007 folgende Änderungen:

- Ab sofort kann der Plan für das Grundbuch auch farbig abgegeben werden. Im Kapitel 6 sind die entsprechenden Bestimmungen aufgeführt.
- Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen können optional durch eine Bandierung und die Angabe der Rechtsgrundlage dargestellt werden. In Graubünden ist davon abzusehen (siehe unten Bemerkungen zum Dokument 2.2.1 im Handbuch).

3. Rechtsgrundlagen Kanton

Eine Übersicht über die Anpassungen an den Dokumenten im Kapitel 2 und 3 des Handbuchs sehen Sie im Anhang A. Insgesamt 14 Dokumente konnten aufgehoben werden.

Von allen angepassten Dokumenten kann beim ALG eine Version mit allen Änderungen (im Änderungsmodus) angefordert werden. Auch von den aufgehobenen Dokumenten kann das ALG auf Wunsch die letzte Version liefern.

3.1 Spezielle Themen zu den Ebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte

3.1.1 Erfassung der EGID und Objektbildung der Gebäude

Das Vorgehen für die Ersterhebung und die Nachführung der Gebäudeadressen ist ausführlich in der "Weisung Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung" (HB der AV, 2.2.19) festgelegt. In verschiedenen Gemeinden sind diese Arbeiten bereits abgeschlossen und in weiteren Gemeinden momentan im Gange.

Im Datenmodell der amtlichen Vermessung DM01-AV-GR ist die Erfassung des Eidgenössischen Gebäudeidentifikators EGID an mehreren Orten möglich:

- bei den Gebäudeadressen (Tabelle "Gebäudeeingang")
- in der Bodenbedeckung (für Gebäude: Tabelle "Gebäudenummer")
- bei den Einzelobjekten (für unterirdische Gebäude: Tabelle "Objektnummer")

Früher war vom Bund nicht definitiv festgelegt worden, wo die EGID zu erfassen sind. Für die Operate im Kanton Graubünden erfolgte darum die Erfassung in den ersten Operaten nur bei den Gebäudeadressen.

Seit einiger Zeit wird von Bund und Kanton (neuere Devis und Verträge) die Erfassung der EGID auch in der Bodenbedeckung resp. bei den Einzelobjekten verlangt. Das Vorgehen haben wir nun auch in der Weisung Gebäudeadressen, Dokument 2.2.19 im Handbuch der AV, beschrieben. Hinweise zur Gebäudedefinition finden sich zudem in den Erläuterungen zum Detaillierungsgrad, Dokument 2.2.7 im Handbuch der AV.

3.1.2 Erhebung von Fels

Neu sollen in der TS5 und in unproduktiven Gebieten der TS4 (Wälder, Tobel, etc.) die Umrisse der Felspartien aus dem Datensatz "Vektor25" von swisstopo übernommen werden. Sie stehen als Vektordaten im Format Shape oder DXF zur Verfügung. Anpassungen sind nur bei Objekten mit höherer Priorität (Gebäude, Strassen, Gewässer, etc.) notwendig (siehe Erläuterungen zum Detaillierungsgrad, 2.2.7 im Handbuch der AV, Kapitel 3.6.1).

Die Daten der Felsumrisse werden jeweils beim Start eines Projektes von uns zur Verfügung gestellt. Es sind darin sämtliche Geometrien über den ganzen Kanton enthalten. Für laufende Operate kann der Datensatz bei uns bestellt werden.

3.1.3 Erhebung der Wanderwege

Das offizielle Fuss- und Wanderwegnetz ist gemäss der "Richtlinie Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung, Informationsebene Einzelobjekte" (HB der AV, 1.3.18, Kapitel 4.27) vollständig zu erfassen. An Orten, wo die Wege aus DOP oder ÜP nicht sichtbar sind, können in der TS5 und in unproduktiven Gebieten der TS4 (Wälder, Tobel, etc.) die Vektordaten des offiziellen Datensatzes "Wanderwege" der Fachstelle Langsamverkehr des Kantons Graubünden als Grundlage dienen (siehe Erläuterungen zum Detaillierungsgrad, 2.2.7 im Handbuch der AV, Kapitel 4.27). Dieser Datensatz kann bei GeoGR heruntergeladen werden (Suchwort "Wanderwege").

3.2 Weisung für die Darstellung des Planes für das Grundbuch Dokument 2.2.1 im Handbuch

Das Dokument wurde auf der Grundlage der neuen Weisung des Bundes angepasst.

Ab Juni 2013 ist generell auf die Führung der Pläne für das Grundbuch in analoger Form zu verzichten.

Die Abgabe von farbigen Plänen für das Grundbuch soll auf Kundenwunsch möglich sein.

In Graubünden soll auf die Darstellung der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen mittels Bandierung verzichtet werden. Wo solche Gebiete ausgeschieden und im Grundbuch angemerkte sind, ist der entsprechende Vermerk (auf den Verzicht der Darstellung) im Titel einzufügen (siehe Kap.6.3 im Dokument 2.2.1).

3.3 Erläuterungen zum Datenmodell 2001 Dokument 2.2.2.6 im Handbuch

Die Vorgaben für Genauigkeitswerte neuer LFP3 und Grenzpunkte sind vom Bund (swisstopo) leicht angepasst worden (siehe Kapitel 2.4.1); bestehende Daten sind dadurch aber nicht anzupassen. Im Kapitel 3.2 sind Erläuterungen zur Erfassung der Gebäudenummern und der EGID aufgeführt und im Kapitel 4 sind die neuen gesetzlichen Bestimmungen eingeflossen.

3.4 Weisung über die Nachführung Dokument 2.2.4 im Handbuch

Dieses wohl wichtigste Dokument bei der täglichen Nachführungstätigkeit wurde mit den neuen Begriffen und den Fristen gemäss KGeolG und KVAV angepasst. Die Mutationsabläufe bleiben unverändert; hinzugekommen sind einzig die Lieferungen an die Geodatendrehscheibe GeoGR.

Im Kapitel 5.11 ist das Vorgehen bei der periodischen Begehung der Fixpunkte und im Kapitel 8 die Datenhaltung und -ausgabe während Meliorationen beschrieben. Im Kapitel 13 ist das Thema Archivierung und Historisierung und im Kapitel 15.2 die Datenabgabe durch GeoGR und die Nachführungsgeometer erläutert.

3.5 Technische Dokumente: Erstellung, Aufbewahrung und Dokumentationsform Dokument 2.2.6.1 im Handbuch

Nebst einigen Ergänzungen und Löschungen sind in der Spalte ganz rechts Angaben zur Ablage und Archivierung hinzugefügt worden. Bezüglich Archivierung ist eine Arbeitsgruppe der Kantone an der Ausarbeitung von gesamtschweizerischen Richtlinien; allfällige Erkenntnisse werden später in dieses Dokument einfließen.

3.6 Begriffe der amtlichen Vermessung: Definition und Inhalt Dokument 2.2.6.2 im Handbuch

Verschiedene Begriffe sind neu hinzugekommen (z.B. AV-WMS) oder wurden gelöscht, weil die Dokumente unter anderem nicht mehr erstellt werden (z.B. Arealstatistik).

3.7 Erläuterungen zum Detaillierungsgrad Dokument 2.2.7 im Handbuch

Das Dokument wurde aufgrund der Richtlinien der KKVA stark überarbeitet und gestrafft. Es bildet zusammen mit der Weisung über die Nachführung und den Richtlinien der KKVA ein wichtiges Hilfsmittel für die tägliche Nachführungstätigkeit. Speziell zu beachten sind die Ergänzungen im Abschnitt B zu Gebäudedefinitionen (Kapitel 3.1.1), zum Gebäudeobjekt (Kapitel 3.1.5) und zu Brücken (Kapitel 3.2.1.4) sowie im Abschnitt C zu Lawinverbauungen (Kapitel 4.20) und Hochspannungsfreileitungen (Kapitel 4.28).

3.8 Erläuterungen zur Honorarordnung HO33 Dokument 2.2.9 im Handbuch

Die Tarifpreise der HO33 gelten wie bisher als Maximalwerte. Die Materialpreise sind weiterhin gemäss Tarif einzusetzen; sie entsprechen nach unseren Abklärungen, mit einer Ausnahme, den aktuellen Ankaufspreisen. Der Preis für den Gusschacht wurde neu auf 150 Franken festgelegt. Die Bemerkungen zur Position 3.3 sind in den Abrechnungsformularen HO33 im Handbuch berücksichtigt.

3.9 Checkliste für die Bestimmung von Lagefixpunkten mittels GPS Dokument 2.2.11 im Handbuch

Dieses Dokument ist überholt. Es gelten die "Richtlinien zur Bestimmung von Fixpunkten in der amtlichen Vermessung" der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (Handbuch der AV, 1.3.15).

3.10 Weisung Gebäudeadressen Dokument 2.2.19 im Handbuch

Nebst einigen Präzisierungen und Verweisen auf die neuen Gesetze oder Verordnungen, werden im Kapitel 4.2.3 und im neuen Anhang E die Objektbildung und die Erfassung der Attribute erläutert.

3.11 Unternehmerbericht Dokument 3.22 im Handbuch

Der technische Bericht des Unternehmers soll kurz und vollständig die Ausgangslage und die ausgeführten Arbeiten beschreiben. Er geht im Rahmen der Genehmigung und Anerkennung an die Gemeindebehörde und den Kanton als Auftraggeber sowie an die eidgenössische Vermessungsdirektion.

Im Handbuch der amtlichen Vermessung haben wir eine Struktur sowie Hinweise zum Inhalt des Unternehmerberichtes vorgegeben. Wir haben das Dokument angepasst und gestrafft und ersuchen Sie, die Berichte nach diesem Schema und mit dem für das Operat zutreffenden Inhalt zu verfassen.

Vielen Dank für die Beachtung der oben erwähnten Punkte. Bei Fragen oder für Anregungen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Verifikator im ALG.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft
und Geoinformation**
Abteilungsleiter Vermessung



Franco Bontognali

Adressaten:

- alle Nachführungsgeometer im Kanton Graubünden (per E-Mail und Post)

Kopie:

- Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern
- GeoGR AG, Postfach 354, 7002 Chur
- a/m/t software service ag, Herr H. Thalmann, Obergasse 2a, 8400 Winterthur
- Geocom Informatik AG, Kirchbergstrasse 107, 3400 Burgdorf
- Topobase User Group, Stadt Chur, Herr R. Conrad, Masanserstrasse 2, 7002 Chur